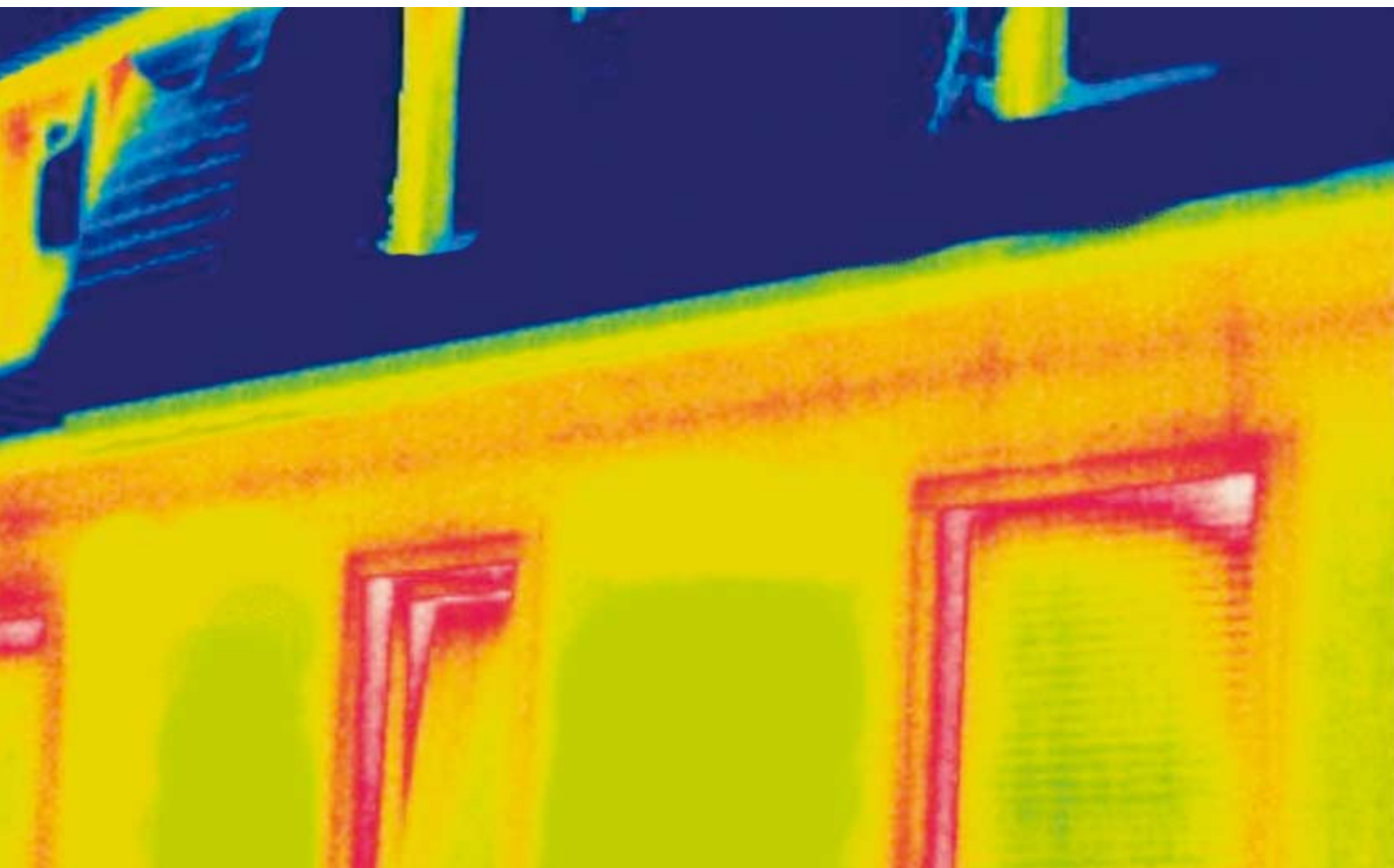


Leitfaden Mustersanierung 2011

**Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung**



Die schlechte Nachricht: Gebäude sind zentrale Verursacher von Treibhausgasen. Die gute Nachricht: Im Gebäudesektor verbirgt sich enormes Potenzial für CO₂-Einsparungen. Deshalb legt der Klima- und Energiefonds seit seinem Bestehen einen großen Schwerpunkt auf den Bereich Gebäudesanierung. Das Ziel, bis 2050 die CO₂-Emissionen um 80 - 95 % unter das Niveau von 1990 zu drosseln, kann nur erreicht werden, wenn in den nächsten 40 Jahren massiv in Gebäudesanierungen investiert wird.

Der Klima- und Energiefonds steht mit seinen Förderprogrammen für die engagierte, konstruktive Annahme dieser großen Herausforderung. Die Mustersanierung konzentriert sich auf die Tatsache, dass 2050 ein Großteil der heute bestehenden Immobilien noch existieren werden – ein Umstand, der uns veranlasst, nicht nur neue, sondern auch die bestehenden Gebäude auf eine effizientere Energienutzung zu trimmen, die dem angestrebten Status von 2050 schon heute entspricht. Die Mustersanierung des Klima- und Energiefonds fördert praktische Lösungsmodelle, die allein schon kraft ihres Energiekosten-Einsparungspotenzials einen Sanierungsboom auszulösen imstande sind, und eröffnet durch deren Innovationsleistung neue Wirtschaftszweige.

Die Mustersanierungsprojekte der vergangenen Jahre beweisen, dass die anvisierten internationalen Ziele keinesfalls Utopie sind. 2010 nutzten Unternehmen aus verschiedensten Branchen unser Förderprogramm zur vorbildlichen Sanierung einzelner Gebäude auf „Best Practice“-Niveau. Auf www.mustersanierung.at sind die ersten, animierenden Beispiele nachzulesen. Dabei handelt es sich um im Kern sehr unterschiedliche Projekte, die aber alle die Punkte unseres Förderprogramms abdecken, und, wofür es steht. Dies sind vor allem: sehr hoher Einsatz erneuerbarer Energiequellen, Sanierung auf einem besten technischen Innovationsniveau, höchste Energieeffizienz und technische und wirtschaftliche Multiplizierbarkeit.

Angesichts der internationalen Verpflichtung muss sich Österreichs (Bau-)Wirtschaft auf stark steigende Anforderungen bei Bau und Sanierung von Gebäuden einstellen. Die Mustersanierungsoffensive des Klima- und Energiefonds bereitet das Feld auf für eine möglichst rasche Verbreitung hoher Standards mit Hilfe von Vorzeigeprojekten aus der Praxis und unterstützt so die österreichische Wirtschaft und die österreichische Vorreiterrolle. Wir wünschen uns somit viele innovative, musterhafte Projekte und hoch motivierte FördernehmerInnen.

DI Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

DI Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

01. Zielsetzung

Gebäude rangieren bei einer Reihung von CO₂-Emitenten an vorderer Stelle. Sanierungsbeispiele haben jedoch gezeigt, dass CO₂-Einsparungen um den Faktor 10 realisierbar sind. Aber nicht nur das CO₂-Einsparungspotenzial ist enorm, Gebäude bieten mittlerweile ungeahnte Anwendungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien: Stichwort „Das Gebäude als Kraftwerk“!

Durch die Beispielwirkung der Mustersanierung sollen wesentliche Impulse für die Verstärkung der Sanierungstätigkeit auf „Best Practice“-Niveau gesetzt und der optimale Einsatz erneuerbarer Energietechnologien forciert werden. Die Erfahrungen mit den Mustersanierungen sollen dazu genutzt werden, besonders innovative „Best Practice“-Pfade aufzuzeigen, zu bewerben und zu multiplizieren. Die Daten der Sanierung (z. B.: technische Daten, CO₂-Einsparungen) werden dokumentiert und öffentlichkeitswirksam aufgearbeitet, um eine möglichst hohe Multiplikatorwirkung der Aktion zu erzielen. Durch eine Senkung der Energiekosten wird auch langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gesichert. Mit dem Programm „Mustersanierung“ gibt man nicht nur österreichischen Unternehmen die Chance, von Energiepreiserhöhungen unabhängig zu werden, man setzt auch deutliche Exempel, wie man Gebäude aus der Vergangenheit durch bauliche und energetische Maßnahmen in Gebäude der Zukunft verwandelt!

02. Zielgruppe

- sämtliche natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt)
- konfessionelle Einrichtungen und Vereine
- Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften
- Beherbergungsbetriebe mit mehr als zehn Betten
- Contractoren

Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, die von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Wohnbauförderung, erfasst werden. Jedoch ist eine Kombination mit Landesförderungen gemäß den Bestimmungen der Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland unter Einhaltung der in den beihilfenrechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Förderungshöchstgrenzen möglich.

Es können umfassende Sanierungsprojekte von betrieblich genutzten Gebäuden gefördert werden. Unter die umfassenden Sanierungsmaßnahmen fallen Herstellungsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden sowie Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz. Ein Konzern kann für maximal drei seiner Standorte umfassende Sanierungsmaßnahmen einreichen (es werden insgesamt nur drei Anträge pro Konzern angenommen).

Der Klima- und Energiefonds wird die geförderten Projekte während des gesamten Prozesses medial- und öffentlichkeitswirksam, aktiv, individuell und bedarfsorientiert begleiten.

Der Kommunikationsmix enthält:

- Präsentation auf der Website www.mustersanierung.at
- Imagefolder
- Imagefilme (für ausgewählte Projekte)
- Informations- und Präsentationsveranstaltungen
- Medienarbeit

Dieser Mix an Maßnahmen kann die Attraktivität der Förderung für die geförderten Betriebe wesentlich steigern.

03. Förderungsgegenstand

3.1 Thermisch-energetische Gebäudesanierung

Förderungsfähige Maßnahmen

Im Rahmen der Mustersanierung können Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden gefördert werden (thermische Gebäudesanierung), insbesondere:

- Dämmung der obersten Geschoßdecken bzw. des Daches
- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Einbau von Lüftungssystemen mit Wärmerückgewinnung
- Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes (bewegliche bzw. unbewegliche außenliegende Systeme, die zumindest 50 % der transparenten Flächen Richtung Süd/West/Ost verschatten)

- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik oder zur Rückgewinnung vorhandener Abwärme
- Messtechnik für das vorgeschriebene Energieverbrauchsmonitoring (siehe 5.7)

Planungskosten für die förderungsfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt. Bei Vergrößerung des beheizten Raumvolumens im Zuge der Sanierung (z. B. Dachgeschoßausbau, Anbauten etc.) erfolgt die Förderung nur im Ausmaß des Bestandes.

Dämmstoffe, die klimaschädliche Substanzen (HFCKW, SF₆, HFKW oder FKW) enthalten bzw. mit deren Hilfe hergestellt wurden, sowie Fenster und Türen, die PVC enthalten, sind nicht förderungsfähig.

Förderungsfähige Kosten

Förderungsbasis sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten. Die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten werden durch Abzug der durch das Projekt erzielten Kosteneinsparungen und Erlöse in den ersten drei Betriebsjahren¹ von den gesamten umweltrelevanten Investitionskosten ermittelt.

3.2 Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz

Förderungsfähige Maßnahmen

In Verbindung mit Mustersanierungen gemäß Abschnitt 3.1. können zusätzlich Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert werden, insbesondere

- Photovoltaikanlagen bis zu 100 kW_{peak}
- Biomasse-Einzelanlagen
- thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- Wärmepumpen
- Anschlüsse an Fernwärme
- Kraft-Wärme-Kopplung (max. 2 MW_{elektrisch}² die erzeugte elektrische Energie muss zumindest im Ausmaß von 80 % innerbetrieblich genutzt werden, die erzeugte Wärme muss genutzt werden)
- Messtechnik für das vorgeschriebene Energieverbrauchsmonitoring (siehe 5.7)

¹⁾ Bei Großunternehmen, welche nicht am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen, werden die Einsparungen über den Zeitraum der ersten vier Betriebsjahre und bei Großunternehmen, welche am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen, über die ersten fünf Betriebsjahre berücksichtigt.

Förderungsfähige Kosten

Förderungsbasis sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten. Die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten werden durch Abzug der durch das Projekt erzielten Kosteneinsparungen und Erlöse in den ersten drei Betriebsjahren² von den gesamten umweltrelevanten Investitionskosten ermittelt. Im Falle der Errichtung von Biomasse-Einzelanlagen oder thermischen Solaranlagen werden die Kosten einer fossilen Vergleichsanlage gleicher Kapazität (Heizkessel) berücksichtigt.

04. Förderungshöhe

Die Förderung für das Gesamtprojekt (thermisch-energetische Gebäudesanierung und Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz) ist mit insgesamt 600.000,- Euro begrenzt.

4.1 Förderungshöhe für thermisch-energetische Gebäudesanierung

Der Förderungssatz beträgt 45 %³ der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten.

4.2 Förderungshöhe für Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz

Für Biomasse-Einzelanlagen, thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplungen und Anschlüsse an Fernwärme beträgt der Förderungssatz 25 % der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten.

Für Photovoltaik-Anlagen beträgt die Förderhöhe pauschal 1.100,- Euro pro kW_{peak} installierter Leistung. Die Inanspruchnahme einer Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 105/2006 in der geltenden Fassung für die im Rahmen der Mustersanierung geförderten Photovoltaikanlagen ist nicht zulässig.

²⁾ Bei Großunternehmen, welche nicht am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen, werden die Einsparungen über den Zeitraum der ersten vier Betriebsjahre und bei Großunternehmen, welche am EU-Emissionshandelssystem teilnehmen, über die ersten fünf Betriebsjahre berücksichtigt.

³⁾ Für Großunternehmen wird gemäß den beihilferechtlichen Höchstgrenzen ein maximaler Förderungssatz von 40 % angewendet.

4.3 Zuschläge zu den Fördersätzen

Für Projekte bzw. Projektteile, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, kann in begründeten Fällen ein Zuschlag zu den in 4.1 bzw. 4.2 angeführten Fördersätzen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gewährt werden:

- Erfüllt das Gebäude nach der Sanierung die Bewertungskriterien für ein Passivhaus – gemäß Passivhaus-Projektierungs-Paket (PHPP, www.igpassivhaus.at) – kann ein Zuschlag von **5 %** der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten vergeben werden bzw.
- erfüllt das Gebäude nach der Sanierung die Bewertungskriterien für ein Plusenergiehaus (die am/im Gebäude produzierte erneuerbare Energie⁴ ist zumindest gleich groß wie die verbrauchte Primärenergie für die Bereitstellung von Strom, Wärme und Kälte für das Gebäude), wird ein Zuschlag von **10 %** der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten vergeben.
- Zusätzlich kann ein Zuschlag von **5 %** der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten vergeben werden, wenn überwiegend Dämmstoffe, die mit dem **Österreichischen Umweltzeichen** ausgezeichnet sind, verwendet werden.

05. Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Projekte, die sowohl Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung als auch zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik oder zur Rückgewinnung vorhandener Abwärme enthalten und gegebenenfalls mit Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger kombinieren.

- 5.1 Das Ansuchen muss vor Beginn der Umsetzung der Maßnahmen (Baubeginn bzw. Liefertermin) bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting einlangen. Fördersuchen sind vorher auf der Website des Klima- und Energiefonds (www.klimafonds.gv.at) zu registrieren. Nicht registrierte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.
- 5.2 Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten für sämtliche eingereichte Maßnahmen müssen mindestens 35.000,- Euro betragen.
- 5.3 Das zu sanierende Gebäude muss vor dem

1. 1. 1990 (Datum der Baubewilligung) errichtet worden sein.

- 5.4 Mit der thermischen Sanierung müssen die folgenden Anforderungen für den Heizwärme- und Kühlbedarf (das entspricht einer Unterschreitung der Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie um zumindest 55 %) für die jeweilige Gebäudekategorie unterschritten werden:

Anforderungen an den Heizwärme- und Kühlbedarf

Für Wohngebäude (Gebäudekategorien 1–11) gelten:

Heizwärmebedarf:

HWB* = $3,83 (1 + 2,5/l_c^*)$ bzw. max. 13,5 kWh/m³a

Kühlbedarf:

KB* = max. 0,9 kWh/m³a

Für Nicht-Wohngebäude (Gebäudekategorien 12, sonstige Gebäude) gilt:

LEK-Wert LEK = max. 16,2

*HWB: jährlicher Heizwärmebedarf unter Anwendung des Nutzungsprofils „Wohngebäude“

*KB: jährlicher außeninduzierter Kühlbedarf

*l_c: charakteristische Länge

- 5.5 Bei Produktionsbetrieben sind bei der Einreichung die vorhandenen Energieströme darzustellen. Vorhandene Abwärmeströme aus Produktionsprozessen sind bestmöglich in die Wärmeversorgung zu integrieren.
- 5.6 Der Anteil an erneuerbaren Energieträgern⁵ oder genutzter Abwärmepotenziale am Gesamtenergiebedarf der sanierten Gebäude muss mind. 70 % betragen.⁶
- 5.7 Im Rahmen der thermisch-energetischen Sanierung und der Anwendung erneuerbarer Energieträger ist ein Energieverbrauchsmonitoring (EVM)-System zu implementieren und die dafür erforderliche Messausstattung zu installieren (10.000,- Euro inkl. USt. sollten nicht überschritten werden). Die Mindestanforderungen für das EVM sind unter www.klimafonds.gv.at/mustersanierung dargestellt. Die Daten aus dem EVM werden im Zuge eines Begleitprogramms ausgewertet und anonymisiert veröffentlicht.
- 5.8 Thermische Solaranlagen müssen eine Zertifizierung nach der „Solar Keymark“-Richtlinie aufweisen.

⁵) Der Bezug von Ökostrom ist mittels langfristiger Lieferverträge nachzuweisen.

⁶) Bei Wärmepumpen wird der Anteil an Umgebungswärme als erneuerbare Energie gewertet.

⁴) Ökostrom (Ökostromvertrag) wird hier nicht als erneuerbare Energie gewertet. Bei Biomasse wird Primärenergie herangezogen.

- 5.9 Für Holzcentralheizungsgeräte sind hinsichtlich der Emissionswerte im Vollastbetrieb gemäß Typenprüfbericht die Anforderungen der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zu erfüllen.
- 5.10 Die Jahresarbeitszahl von elektrisch betriebenen Heizungswärmepumpensystemen muss mindestens 4 betragen, wobei nach Möglichkeit eine Kombination mit Solaranlagen zu erfolgen hat. In technisch begründeten Ausnahmefällen ist eine Mindest-Jahresarbeitszahl von 3 zulässig.
- 5.11 Bei fossilen Kraft-Wärme-Kopplungen muss der elektrische Jahresnutzungsgrad⁷ mindestens 25 % und der energetische Jahresnutzungsgrad⁸ mindestens 75 % betragen.

brauchsmonitoring-System des Gebäudes (eingesetzte messtechnische Ausrüstung, eingesetzte Software, Auswertung und Controlling des Energieverbrauchs)

- Energieausweis – mit der Berechnung des Heizwärme- und Kühlbedarfs des Gebäudes gemäß ÖNORM H 5055 und Richtlinie 2002/91/EG vor und nach der Sanierung unter Verwendung validierter Software
- Nachweis, dass das Gebäude vor dem 1. 1. 1990 bewilligt bzw. errichtet wurde
- eine detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Maßnahmen gemäß Kostendatenblatt sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote und Vergleichsangebote
- Genehmigungen, Bescheide (alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für die beantragten Maßnahmen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen)

06. Einreichunterlagen

Folgende Unterlagen sind für eine ordnungsgemäße Einreichung eines Förderantrages nötig:

- das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Förderungsansuchen (siehe www.klimafonds.gv.at/mustersanierung)
- die vollständig ausgefüllten und unterfertigten Technischen Datenblätter für die thermische Gebäudesanierung sowie für die Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz (siehe www.klimafonds.gv.at/mustersanierung)
- eine technische Beschreibung der beantragten Maßnahmen (Baubeschreibung, U-Wertberechnungen, Bestands- und Einreichpläne, Darstellung bzw. Berechnung der erzielbaren Einspareffekte durch eine Gegenüberstellung des Energieverbrauchs vor und nach Umsetzung der Maßnahme, ggf. Nachweise zur überwiegenden Verwendung von Dämmstoffen, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, ggf. Nachweis für das Erfüllen der Kriterien eines Passivhauses bzw. Plusenergiehauses, ggf. Nachweis der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe, Zeitplan zur Projektumsetzung)
- Beschreibung des Konzeptes für das Energiever-

⁷) jährlich erzeugte elektrische Energie (in kWh) im Verhältnis zur eingesetzten Brennstoffenergie (in kWh)

⁸) jährlich erzeugte elektrische Energie (in kWh) plus jährlich erzeugte Wärmemenge (in kWh) im Verhältnis zur eingesetzten Brennstoffenergie (in kWh)

07. Einreich- und Umsetzungsfristen

Förderungsansuchen sind schriftlich und vollständig per Post oder per Fax zwischen dem **12. April 2011** und dem **15. November 2011 (17 Uhr)** bei der zuständigen Abwicklungsstelle

Kommunkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien, Fax: 0043/1/316 31-104
www.publicconsulting.at einzureichen.

Vor Einreichung ist eine Registrierung des Förderungsansuchens auf der Website des Klima- und Energiefonds (www.klimafonds.gv.at/mustersanierung) vorzunehmen. Gefördert werden die Projekte in der chronologischen Reihenfolge des Eintreffens der das jeweilige Projekt betreffenden vollständigen Unterlagen. Informationen über das aktuell verfügbare Budget finden sich auf der Homepage des Klima- und Energiefonds (www.klimafonds.gv.at/mustersanierung).

Die Sanierung muss spätestens zwei Jahre nach der Förderzusage abgeschlossen sein.

Förderungsfähige Kosten können frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung anerkannt werden. Bitte beachten Sie allerdings, dass ein rechtsverbindlicher Anspruch auf Fördermittel erst durch eine schriftliche Zusicherung und Ausstellung eines Förderungsvertrages entsteht.

08. Auswahlverfahren und verfügbares Budget

Berücksichtigt werden alle Einreichungen, die innerhalb der Einreichfrist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds registriert werden und bei der Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds (KPC) einlangen.

Die Förderungsansuchen werden von der KPC einer technisch-wirtschaftlichen Überprüfung hinsichtlich der Einreichkriterien unterzogen. Die KPC arbeitet auf Grundlage dieser formalen Überprüfung einen Förderungsvorschlag aus, der dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Entscheidung vorgelegt wird.

Für die Förderaktion „Mustersanierung“ stehen bis zu drei Mio. Euro (inklusive Begleitmaßnahmen und Monitoring) zur Verfügung.

09. Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden auf Grundlage der Förderungsrichtlinien 2009 für die Umweltförderung im Inland vergeben (Bundesgesetzblatt Nr. 185/1993 vom 16. März 1993, in der Fassung des Bundesgesetzblattes I Nr. 52/2009 vom 17. Juni 2009).

10. Information, Beratung und Einreichung

Als ersten Schritt bietet der Klima- und Energiefonds interessierten BauherrInnen [...] nach der Registrierung auf der Website des Klimafonds **kostenlose** Einreich- und Planungsberatung an:

- einen Erstcheck hinsichtlich der Eignung eines Sanierungsvorhabens für eine Mustersanierung
- eine vergleichende Alternativenprüfung für den Einsatz erneuerbarer Energieträger bei einem konkreten Vorhaben
- das Angebot eines laufenden Planungscontrollings sowie eines Planungsaudits beim Einsatz innovativer Technologien

Der Weg zur Förderungseinreichung und die verschiedenen Beratungspakete sind in dem Dokument „Ihr Weg zur Förderungseinreichung“ unter www.klimafonds.gv.at/mustersanierung dargestellt.

Zu Ihrer Information wird an dieser Stelle noch auf das Förderprogramm „klima:aktiv bauen und sanieren“, welches unter www.klimaaktiv.at zu finden ist und Ihnen weitere Fördermöglichkeiten bietet, hingewiesen.

10.1 Einreichung von Förderungsansuchen

Die Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds für das Programm „Mustersanierung“ ist die Kommunalkredit Public Consulting (KPC).

Kontakt zur Förderabwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Telefon: 01/31 6 31-DW

Ansprechpartner:

Ing. Stephan Stelzer (DW 221,
E-Mail: s.stelzer@kommunalkredit.at)
DI Thomas Kopf (DW 241,
E-Mail: t.kopf@kommunalkredit.at)

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
 Klima- und Energiefonds
 Gumpendorfer Str. 5/22
 1060 Wien

Gestaltung: ZS communication + art GmbH

Druck: gugler* cross media (Melk/Donau). Bei der mit Ökostrom durchgeführten Produktion wurden sowohl die Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens als auch die strengen Öko-Richtlinien von greenprint* erfüllt. Sämtliche während des Herstellungsprozesses anfallenden Emissionen wurden im Sinne einer klimaneutralen Druckproduktion neutralisiert. Der Gesamtbetrag daraus fließt zu 100 % in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutz-Projekt in Karnataka/Indien (http://www.greenprint.at/uploads/myclimate_portfolio.pdf).



greenprint*
 klimaneutral gedruckt.

Papier: Olin

Herstellungsort: Wien, April 2011

